

67. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Rübenanbauer und einer Zuckerrfabrik über Rübenlieferungsverpflichtungen für das Jahr 1934 und die folgenden Jahre?

2. Welchen Erfordernissen muß ein Vertrag über die Verpflichtung zum Beitritt zu einer Gesellschaft mbH. genügen?

3. Ist ein Vertrag rechtsgültig, durch den sich eine Aktiengesellschaft dem Verbot des § 213 HGB. zuwider zu Ausschüttungen an ihre Aktionäre oder für deren Rechnung an einen Dritten verpflichtet?

Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zuckerrwirtschaft vom 10. November 1934 (RGBl. I S. 1173) § 10 Abs. 1 Nr. 2. Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 293, 368) § 34 Abs. 1, 2 Nr. 13. GVG. § 13. ZPO. § 274 Abs. 2 Nr. 2. GmbHG. §§ 55, 56. HGB. § 213. BGB. § 134.

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1935 i. S. Zuckerrfabrik H. AG. (Besl.) w. die Zuckerrfabrik B. Gesellschaft mbH. (N.). II 161/35.

I. Landgericht Dessau, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die satzungsmäßigen Zwecke der Klägerin sind die Gewinnung von Zucker und Nebenprodukten mittels Verarbeitung der Zuckerrüben, welche die Gesellschafter auf eigenen und auf erpachteten oder sonst ihrer Nutzung unterstehenden Grundstücken gewinnen und die Gesellschaft von Dritten käuflich erwirbt, sowie die Verwertung der so gewonnenen Erzeugnisse. Die Geschäftsanteile der Gesellschafter sind sowohl ihrem ganzen Betrag nach als auch in Teilen „von 1500 Mark“ oder eines Mehrfachen dieses Betrags veräußerlich und vererblich. Zur Abtretung sowie zur Teilung bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft. Den Gesellschaftern liegt nach der Satzung als Sonderleistungspflicht die Verpflichtung zum Anbau und zur Ablieferung von Zuckerrüben ob. Nach § 17 Abs. 6 der Satzung der Klägerin gewährten ursprünglich „je 1500 M. eines Geschäftsanteils“ eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Durch einen Nachtrag vom 22. Mai 1931 ist dies dahin geändert worden, daß in Zukunft „je 750 M. eines Geschäftsanteils“ eine Stimme geben. Bei der Goldmarkumstellung sind das Stammkapital und die Geschäftsanteile auf den dem bisherigen Papiermarkennbetrag entsprechenden Nennbetrag in Reichsmark umgestellt worden. Im Juli 1930 ist eine Erhöhung

des Stammkapitals um 49500 RM. auf 645 000 RM., am 22. Mai 1931 eine weitere Erhöhung um 80000 RM. auf 725 000 RM. beschlossen und in der Folge auch im Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens der verklagten Aktiengesellschaft ist der Betrieb einer Zuckerrfabrik. Auch ihren Aktionären liegt sachungsgemäß als Sonderleistung der Anbau und die Lieferung von Zuckerrüben ob. Schon im Jahre 1922 hatte jedoch die Beklagte ihre Fabrik stillgelegt. Durch Vertrag vom 14. Januar 1922 hatte sie ihre Fabrikräume vom 1. September 1922 bis 31. August 1952 an die Zuckerraffinerie H.-Gesellschaft mbH. verpachtet und sich verpflichtet, dieser bis zum 31. August 1952 alle auf eigenen oder Pacht-Äckern erbauten Rüben abzuliefern; auch trat die Beklagte die Rübenlieferungsansprüche, die sie selbst gegen ihre Aktionäre hatte, für dieselbe Zeit an die H.-Gesellschaft mbH. ab. Die auf Grund dieser Abmachungen der H.-Gesellschaft mbH. zustehenden Ansprüche auf Lieferung von Rüben gingen dann im Jahre 1923 auf die Rohzuckervereinigung H., eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, über, der auch die Klägerin angehörte. Die Beklagte, die seitdem nur noch ihre eigenen und Pachtgüter von insgesamt 5000 Morgen bewirtschaftete, erwarb von einem ihrer Aktionäre im Jahr 1926 das etwa 1000 Morgen große Gut B.; dabei übernahm sie auch 10 Aktien der Zuckerrfabrik in R. Aktiengesellschaft, mit denen als Sonderleistung ebenfalls Rübenlieferungsspflichten verbunden waren. Infolge dieser ihrer Aktionäreigenschaft bei der Zuckerrfabrik in R. AG. hatte sie dieser von dem Gut B. jährlich den Rübenenertrag von 65 Morgen zu liefern; die übrigen Rüben des B. er Guts lieferte sie pflichtgemäß nach dem Vertrag vom 14. Januar 1922 an die Rohzuckervereinigung H. ab.

Im Jahr 1931 entschloß sich die Zuckerrfabrik in R. AG. zur Stilllegung ihrer Fabrik. Sie schloß mit der Klägerin den durch die notariellen Zusatzverträge vom 5. und 7. Mai 1931 ergänzten notariellen Vertrag vom 27. April 1931 ab. Hiernach verpflichtete sich die erstgenannte Gesellschaft der Klägerin gegenüber, die Rübenverarbeitung einzustellen; sie entband ferner ihre Aktionäre für den Fall, daß sie Gesellschafter der Klägerin wurden, von der aktienmäßigen Rübenlieferungsspflicht und versprach auch, ihre Kaufrübenlieferanten zu veranlassen, dem Eintritt der Klägerin in die Rübenlieferungsverträge zuzustimmen; weiter machte sie sich verbindlich, alle Rüben an die Klägerin zu liefern, welche von den Aktionären und Kaufrüben-

Lieferanten, die sich nicht der Klägerin anschlossen, weiterhin an sie (die Zuderfabrik in R. AG.) abgeliefert werden mußten; endlich übernahm sie die Verpflichtung, ihre Fabrikanlage, abgesehen von dem zur Rübenübernahme dienenden Teil, auf Abbruch zu verkaufen und das Fabrikgrundstück — gewisse Trennstücke ausgenommen — alsdann der Klägerin zu übereignen. Weiterhin besagt § 1 Abs. 1 des Vertrags vom 27. April 1931 in der Fassung des Zusatzvertrags vom 5. Mai 1931.

3. (Klägerin) räumt den Aktionären von R. das Recht ein, 3. er Geschäftsanteile zu erwerben. Die R. er Aktionäre haben auf je 2 R. er Aktien über 1500 RM. Anspruch auf einen 3. er Geschäftsanteil über 750 RM. mit Gewinnberechtigung ab 1. Juni 1931. Sie übernehmen die sachungsmäßige Rübenanbauverpflichtung für 3. 3. kann die erforderlichen Geschäftsanteile durch eine vorzunehmende Kapitalerhöhung beschaffen . . .

Dieser Vertrag mit seinen Zusatzabmachungen ist von der Gesellschafterversammlung der Klägerin am 22. Mai 1931 und von der Generalversammlung der Zuderfabrik in R. AG. am 7. Mai 1931 genehmigt worden. Im Anschluß an die letzte Versammlung gaben 57 Aktionäre der Zuderfabrik in R. AG. in der notariellen Verhandlung vom 7. Mai 1931 folgende Erklärung ab: „Indem wir den im notariellen Vertrag vom 27. April und 5./7. Mai 1931 den Aktionären der Zuderfabrik in R. gemachten Vertragsantrag unter den im Hauptvertrag gesetzten Bedingungen annehmen, erklären wir uns bereit, entsprechend unserem Besitz an Aktien der Zuderfabrik in R. Geschäftsanteile der Zuderfabrik 3. GmbH. zu erwerben und zwar...“ Darauf folgen die Namen der Aktionäre und die Zahlen ihres jeweiligen Aktienbesitzes. Darunter befindet sich die Beklagte mit 10 Aktien. Das notarielle Protokoll ist dann von den Beteiligten, darunter auch von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Beklagten in deren Namen, sowie von der Urkundsperson unterzeichnet worden. In der Gesellschafterversammlung der Klägerin vom 22. Mai 1931 ist außer der Genehmigung des Vertrags mit der R. er Zuderfabrik AG. auch die Erhöhung des Stammkapitals um 80000 RM. beschlossen worden. Dazu ist in der notariellen Verhandlungsniederschrift bemerkt: „Gemäß den zu Punkt 1 der Tagesordnung genehmigten Verträgen mit der Zuderfabrik in R. AG. übernimmt die Zuderfabrik 3. GmbH. Vermögensgegenstände der Zuderfabrik R., die auf die

Einlagen der neuen Gesellschafter, die auf je zwei R. er Aktien über 1500 RM. einen J. er Geschäftsanteil über 750 RM. erwerben, in Anrechnung gebracht werden sollen. Zur Bezeichnung dieser Gegenstände wird Bezug genommen auf die diesem Protokoll als Anlagen beigefügten verlesenen Verträge. Die Vergütung für die zu überlassenden Gegenstände besteht in der Überlassung der Geschäftsanteile, wie angegeben. Dies wird hiermit in dem Beschluß auf Erhöhung des Stammkapitals mit festgesetzt.“ In der Folge meldete die Klägerin die Kapitalerhöhung beim Registergericht zur Eintragung im Handelsregister an. Sie fügte der Anmeldung die Verträge mit der R. er Zuckerrfabrik bei mit der Versicherung des Vorstands, daß die neuen Stammeinlagen durch Übernahme des Vermögens der Zuckerrfabrik R. nach Maßgabe der dem Protokoll beigefügten Verträge „einbezahlt“ seien; ebenso waren „Übernahmeerklärungen“ der Aktionäre der letzten Gesellschaft und eine listenmäßige Übersicht über die Aufteilung des neuen Kapitalabschnitts angeschlossen. Weil der Registerrichter wegen des Nennbetrags dieser neuen Stammeinlagen von teilweise 750 RM. und 375 RM. Bedenken äußerte, zog die Klägerin diese Übernahmenachweise zurück und reichte eine neue Nachweisung ein, in welcher die neuen Stammeinlagen auf 1500 RM. oder ein Mehrfaches hiervon angegeben waren, so zwar, daß ein Teil der Stammeinlagen als von mehreren gemeinschaftlich übernommen zu gelten hatte. Für die Beklagte meldete sie die Übernahme einer Stammeinlage von 3000 RM. an. Daraus wurde unter dem 12. Juli 1932 die Erhöhung des Stammkapitals im Handelsregister eingetragen. In der hierzu ergangenen registergerichtlichen Veröffentlichung heißt es u. a.: „Für die von der Zuckerrfabrik in R. Aktiengesellschaft . . . übernommenen Vermögensgegenstände werden den R. er Aktionären auf je 2 R. er Aktien über 1500 RM. 750 RM. auf die Stammeinlage angerechnet.“

In der „Kampagne“ 1931 lieferte die Beklagte an die Klägerin den Rübenantrag von 65 Morgen des Guts B. auf Grund eines festgestellten Kontingents von 9164 Zentnern. Die übrigen B. er Rüben lieferte die Beklagte nach wie vor an die Rohzuckervereinigung S. Durch notariellen Vertrag vom 4. Januar 1932 hoben die Beklagte und die S.-GmbH. das zwischen ihnen im Jahr 1922 abgeschlossene Pachtverhältnis einschließlich der Rübenlieferungsverpflichtung mit Wirkung zum 31. März 1932 auf; jedoch verpflichtete sich die Beklagte in dem

Aufhebungsvertrag zur Rübenlieferung gegenüber den von Generaldirektor L. und Rittmeister M. in W. noch zu bezeichnenden Fabriken in gleichem Umfang und für dieselbe Zeit, wie sie bisher der H.-GmbH. gegenüber gebunden war. Dieselbe Verpflichtung übernahm die Beklagte in einem zweiten notariellen Vertrag vom 4. Januar 1932 der Zuderfabrik D. GmbH. gegenüber.

Am 11. Januar 1932 schrieb nun die Klägerin der Beklagten, daß diese auf Grund des Gesellschaftsvertrags sämtliche B. er Rüben an sie abliefern müsse. Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 3. Februar 1932, sie sei der Klägerin nur insoweit, als sie früher der R. er AG. zur Lieferung verpflichtet gewesen sei, lieferungspflichtig, also nur mit 65 Morgen des Gutes B.; gleichzeitig verlangte sie von der Klägerin ein entsprechendes schriftliches Anerkenntnis; andernfalls werde sie ihren Beitritt wegen Irrtums anfechten. Demgegenüber blieb die Klägerin mit Schreiben vom 15. Februar 1932 auf ihrem Standpunkt. Im Lauf des gegenwärtigen Rechtsstreits, und zwar am 19. September 1932, teilte die Klägerin der Beklagten noch einmal ausdrücklich mit, daß sie ihr aus der Kapitalerhöhung von 1931 einen Geschäftsanteil von 3000 RM. zugewiesen habe und ihr noch einen halben eigenen Geschäftsanteil über 750 RM. abtreten wolle; zugleich überfandte sie ihr eine ebenfalls vom 19. September 1932 datierte Abtretungserklärung. Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß die Beklagte entsprechend der Verpflichtungserklärung vom 7. Mai 1931 Geschäftsanteile über zusammen 3750 RM. erwerben und deshalb das Abtretungsangebot vom 19. September 1932 annehmen müsse; die Beklagte habe ferner, nachdem die Lieferungsverpflichtung gegenüber der H.-GmbH. mit dem 31. März 1932 erloschen sei, ihre sämtlichen Rüben an die Klägerin abzuliefern. Demgemäß hat die Klägerin unter Vorbehalt von Schadensersatzansprüchen für das Jahr 1932 beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, die ihr von der Klägerin angebotenen Geschäftsanteile von 3750 RM. abzunehmen und die ihr angebotenen Abtretungen anzunehmen,
2. festzustellen, daß die Beklagte mit Wirkung „ab Kampagne 1933“ verpflichtet sei, alle Rüben, die sie auf eigenen oder erpachteten Äckern, und zwar auch über die auf ihre etwaigen Geschäftsanteile entfallenden Rüben (sog. Pflichtrüben) hinaus, baue, an die Klägerin abzuliefern.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt; sie macht u. a. geltend, die Abreden über den Erwerb von Geschäftsanteilen durch sie seien nichtig, weil sie gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung verstießen; ferner sei in Wirklichkeit wegen Zwiespalts in den Erklärungen kein Vertragsabluß zustande gekommen, ein etwaiger Vertrag von ihr auch wegen Irrtums und arglistiger Täuschung mit Grund angefochten worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte verurteilt, eine Stammeinlage der Klägerin von 3000 RM. aus der Kapitalerhöhung vom 22. Mai 1931 zu übernehmen und die ihr von der Klägerin angebotene Abtretung der Hälfte eines eigenen Geschäftsanteils von 1500 RM. anzunehmen. Es hat ferner festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, von der Rechtskraft des Berufungsurteils ab der Klägerin alle Rüben zu liefern, die sie auf eigenen und gepachteten Ackern baue. Mit ihren weitergehenden Anträgen ist die Klägerin abgewiesen worden. Die Revision der Beklagten führte teils zur Abweisung der Klage angebrachtermaßen, teils zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Aus den Gründen:

Während über die Zulässigkeit des Rechtswegs hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten zum Eintritt bei der Klägerin als Gesellschafterin kein Zweifel herrscht, verhält es sich mit der Rübenlieferungsverpflichtung anders.

Das Berufungsgericht hat auch insoweit die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. Es geht aus von der Vorschrift des § 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zudermwirtschaft vom 10. November 1934, laut dessen Abs. 1 Nr. 2 alle zwischen Rübenanbauern und Zudersabriken über vertragsmäßige Rübenlieferungsverpflichtungen entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtswegs den nach derselben Verordnung zu bildenden Schiedsgerichten zur Entscheidung überwiesen sind; es ist aber der Meinung, daß die Verordnung keine Anwendung finden könne, weil zur Zeit ihres Inkrafttretens (1. Dezember 1934) der vorliegende Rechtsstreit schon vor den ordentlichen Gerichten anhängig gewesen ist. Der Berufungsrichter verkennt dabei nicht, daß er sich damit in Widerspruch setzt zu den Ausführungen des erkennenden

Senats in dem Urteil vom 21. Dezember 1934 (RGZ. Bd. 146 S. 244). Der Senat ist allerdings auch in dem damaligen Fall zur Bejahung der Zulässigkeit des Rechtswegs gelangt, aber nicht etwa deshalb, weil er die Anwendbarkeit der Verordnung vom 10. November 1934 auf die vor ihrem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich verneint hat, sondern nur auf Grund der Erwägung, daß es sich bei dem Sach- und Streitstand, wie er damals in die Revisionsinstanz gelangt war, überhaupt nicht um einen Streit handelte, der die Rübenlieferungsverpflichtungen zum Gegenstand hatte. Insofern beruht daher jenes Urteil nicht auf der daselbst vertretenen grundsätzlichen Ansicht, daß sich die Verordnung vom 10. November 1934 auch auf die bei ihrem Inkrafttreten vor den ordentlichen Gerichten schon schwebenden Rechtsstreitigkeiten beziehe. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts steht allerdings auch der Berufungsrichter auf dem Standpunkt, daß neue verfahrensrechtliche Vorschriften, insbesondere solche über die Zulässigkeit des Rechtswegs, wegen ihres öffentlich-rechtlichen Wesens im allgemeinen auch auf anhängige Sachen anzuwenden sind; doch glaubt er, aus der Verordnung vom 10. November 1934 selbst und deren Vorgeschichte hier einen gegenteiligen Willen des Gesetzgebers entnehmen zu können. Er verweist insoweit einmal auf den Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 2 das.; insofern als den Schiedsgerichten solche Streitigkeiten zur Entscheidung zugewiesen sind, die „entstehen“, sich also, wie er meint, erst in Zukunft erheben, ferner auf §§ 3, 4 No. über die Regelung des Absatzes von Juderrüben vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 415), wonach die Schiedsgerichte ausdrücklich nur zur Entscheidung über die Streitigkeiten berufen sein sollten, die über die Lieferungen aus der „kommenden Ernte 1934 oder der Ernte folgender Jahre entstehen“ würden; endlich bezieht sich der Berufungsrichter noch auf § 16 No. vom 10. November 1934, durch welche alle vor einem der bisherigen Schiedsgerichte anhängig gewesenen Schieds-sachen ausdrücklich den neu zu bildenden Schiedsgerichten zu überweisen seien, während eine Übergangsbestimmung für die Erledigung und der Kostenregelung von Rechtsstreitigkeiten fehle, die schon vor einem ordentlichen Gericht schwebten. Daraus könne, so meint der Berufungsrichter, im Weg des Rückschlusses gefolgert werden, daß diese Rechtsstreitigkeiten auch weiterhin den ordentlichen Gerichten verbleiben sollten.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 10 und 16 der Bo. vom 10. November 1934. Entgegen der Ansicht des Berufungsrichters ist die Zulässigkeit des Rechtswegs zu verneinen. Zwar ist durch die mit dem 1. März 1935 in Kraft getretene Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 eine Änderung des seitherigen Rechtszustands insofern eingetreten, als durch deren § 34 Abs. 1, 2 Nr. 13 der § 10 Abs. 2 bis 5 und der § 11 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Züderwirtschaft vom 10. November 1934 aufgehoben sind und die Obliegenheiten der dort vorgesehenen Schiedsgerichte auf die nach §§ 1 fgg. Bo. vom 26. Februar 1935 neu zu bildenden Schiedsgerichte übergehen, mit der Maßgabe freilich, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens schon anhängigen Schiedsstreitigkeiten bei dem bisher damit befaßten Schiedsgericht zur weiteren Erledigung verbleiben (s. § 32 Abs. 1 Bo.). Dagegen ist daran nichts geändert worden, daß die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die zwischen einem Rübenanbauer und einer Züderfabrik aus einem Vertrag über die Lieferung von Rüben entstehen, unter Ausschluß des Rechtswegs durch Schiedsgerichte zu erfolgen hat. Daß unter diese Bestimmung ferner nicht nur Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen gewöhnlicher Art, sondern auch solche aus sachungsmäßigen Sonderleistungspflichten der Aktionäre einer Aktiengesellschaft oder der Gesellschafter einer Gesellschaft mbH. fallen, kann nicht bezweifelt werden. Angesichts des Umfangs und der Bedeutung dieser Art von Lieferungsverpflichtungen im Rahmen der Züderwirtschaft wäre nicht abzusehen, weshalb gerade sie der ständigen Schiedsgerichtsbarkeit entzogen sein sollten. Auch sie wurzeln in einem Rechtsgeschäft des Privatrechts, dem Beitritt zu solchen Gesellschaften, der sich, soweit es sich um den Erwerb schon bestehender Mitgliedschaften handelt, unter Lebenden im Wege des Vertrags vollzieht. Wenn deshalb in der Verordnung vom 10. November 1934 unter der Nr. 2 des Absatzes 1 in § 10 von Streitigkeiten aus einem Vertrag die Rede ist, so sind damit offensichtlich, ausgehend von dem regelmäßigen Rechtsgrund der Entstehung solcher Lieferungsverpflichtungen, überhaupt alle derartigen Verpflichtungen gemeint, die auf einem Rechtstitel des Privatrechts beruhen. Auch der Berufungsrichter steht erkennbar auf diesem Rechtsboden. Die Entscheidung hängt also in der Tat lediglich davon ab, ob den Verordnungen vom 10. No-



vember 1934 und vom 26. Februar 1935 zu entnehmen ist, daß den ordentlichen Gerichten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen schon anhängigen Rechtsstreitigkeiten nach wie vor zur Erledigung verbleiben sollen.

Eine dahingehende ausdrückliche Vorschrift enthält keine der beiden Verordnungen. Darauf kann es aber, wie der Berufungsrichter selbst ausführt und in dem oben angeführten Urteil (RGZ. Bd. 146 S. 244) dargelegt ist, nicht ankommen, wenn Vorschriften, welche den ordentlichen Rechtsweg ausschließen, vom Augenblick ihres Inkrafttretens an grundsätzlich ohnehin schon auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten anwendbar sind. Das ist gerade auch in den von dem Berufungsgericht angeführten Urteilen (RGZ. Bd. 101 S. 423 [426], Bd. 103 S. 303 [305], Bd. 110 S. 367 [370]) ausgesprochen worden. Der Hinweis auf §§ 3, 4 Vo. vom 18. Mai 1934 schlägt ebenfalls nicht durch. Im Gegenteil sprechen diese Vorschriften nicht für, sondern gegen die Auffassung des Berufungsrichters. § 3 daf. kann insbesondere seinem Wortlaut, Sinn und Zweck nach nur dahin gedeutet werden, daß eben alle Streitigkeiten dieser Art, soweit sie die Lieferung von Zuderrüben der Ernte 1934 oder der folgenden Jahre betreffen — nur noch um solche handelt es sich in der Revisionsinstanz —, unter Ausschluß des Rechtswegs den dort vorgesehenen Schiedsgerichten zur Entscheidung zugewiesen sein sollen, und zwar entsprechend dem Grundgedanken der ständischen Wirtschaftsführung und der gerade auch bei der Regelung der Zuderrwirtschaftung wesentlich mit in Betracht kommenden Bedeutung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls. Die Wortauslegung des Berufungsrichters würde schließlich folgerichtig dazu führen, daß es nicht einmal darauf anlame, ob die Streitigkeiten vor dem Inkrafttreten der Verordnung schon gerichtlich anhängig waren, sondern darauf, ob zuvor schon zwischen den Beteiligten ein solcher Streit entstanden war. Das wäre ein unmögliches Ergebnis. Dafür, daß etwa durch die Verordnungen vom 10. November 1934 und 26. Februar 1935 der Zuständigkeitskreis der Schiedsgerichte enger, als in der Verordnung vom 18. Mai 1934, und zwar gerade im Hinblick auf schon bei den ordentlichen Gerichten anhängige Rechtsstreitigkeiten, gezogen werden sollte und gezogen worden wäre, bietet ferner der Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 2 oder der des § 16 Vo. vom 10. November 1934 oder des § 32 Vo. vom 26. Februar 1935

vollends keinerlei Anhalt. Insbesondere kann aus der zuletzt erwähnten Vorschrift kein durchschlagender Beweisgrund dafür entnommen werden, daß es für die vor den ordentlichen Gerichten schon anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten bei der Zulässigkeit des Rechtswegs sein Verwenden haben sollte. Gerade die mit der ständischen Wirtschaftsführung im Gesamtinteresse verfolgten Zwecke und Ziele, die dazu geführt haben, für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten die Zulässigkeit des Rechtswegs auszuschließen, sprechen ausschlaggebend gegen die Auffassung des Berufungsrichters. Ihr kann deshalb nicht gefolgt werden; in Übereinstimmung mit RGZ. Bd. 146 S. 247 muß für den noch im Streit befindlichen Anspruch der Klägerin auf künftige Rübenlieferung die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint werden. Insofern ist die Klage daher ohne weiteres als unzulässig abzuweisen.

Die Klägerin hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Beklagte noch nicht Gesellschafterin bei ihr geworden sei; sie verlangt also, gestützt auf ihre notariellen Angebote vom 27. April, 5. Mai und 7. Mai 1931 und deren Annahme auch durch die Beklagte — Rechtshandlungen, in denen sie den Abschluß eines schuldrechtlichen Vertrags über den Beitritt der Beklagten erblickt —, von der Beklagten die Übernahme einer Stammeinlage von 3000 RM. aus der Kapitalerhöhung vom 22. Mai 1931 und weiter die Abnahme eines hälftigen Anteils, und zwar der ideellen Hälfte eines Geschäftsanteils über 1500 RM. Dieses Klagebegehren hat der Berufungsrichter für begründet erachtet. Dagegen richten sich weitere sachlich-rechtliche und verfahrensrechtliche Angriffe der Revision. Sie mußten Erfolg haben.

1. Nicht begründet sind allerdings die Bedenken, welche die Revision aus den besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung herleiten will.

a) Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß die Formvorschriften in § 55 Abs. 2 Satz 2, § 56 Abs. 1 GmbHG. auf die Verpflichtungserklärung der Beklagten keine Anwendung finden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob den hierher gehörigen Ausführungen des Berufungsrichters allenthalben beigetreten werden könnte. Im Ergebnis jedenfalls hält das angefochtene Urteil insoweit den Revisionsangriffen stand.

Ein Vertrag, durch den sich ein Dritter der Gesellschaft gegenüber schon vor einem Kapitalerhebungsbeschuß zur Übernahme einer

Stammeinlage verpflichtet, ist rechtlich möglich. Ferner kann, wenn eine solche Verpflichtung formgültig eingegangen ist, die Erfüllung durch rechtskräftiges Urteil gemäß § 894 ZPO. erzwungen werden. Insofern hat auch die Revision keine Bedenken erhoben. Grundsätzlich gilt sodann die Form des § 55 Abs. 1 GmbHG. nicht bloß für die Übernahmeerklärung selbst, sondern auch für die Verpflichtungserklärung zur Abgabe einer solchen Erklärung. Dieser Rechtsstandpunkt ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts trotz der von verschiedenen Seiten geltend gemachten Bedenken in Übereinstimmung mit der Stellungnahme zur Frage der Formbedürftigkeit eines Vorvertrags auf Gründung einer Gesellschaft mbH. ständig festgehalten worden (z. B. RGZ. Bd. 50 S. 47, Bd. 66 S. 116 [120], Bd. 73 S. 47; JW. 1903 S. 2248 Nr. 34, 1927 S. 645 Nr. 10; Goldheim Monatschrift Bd. 13 S. 257). Davon abzugehen, besteht kein Anlaß. Hieraus folgt freilich nicht, daß die Verpflichtungserklärung des künftigen Übernehmers nun auch inhaltlich den in § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 1 GmbHG. für die Übernahmeerklärung selbst vorgesehenen Erfordernissen entsprechen müßte. Wie schon in RGZ. Bd. 66 S. 116 [121] dargelegt wird, kann inhaltlich von einer bloßen Verpflichtungserklärung im allgemeinen nicht mehr verlangt werden, als daß im Streitfall der Inhalt der versprochenen Leistungen oder des abzuschließenden Vertrags, hier der Übernahmeerklärung, festgestellt werden kann. Dem einem Zweck der Formvorschrift, nämlich dem, den Beteiligten die Bedeutung der von ihnen abzugebenden Willenserklärung zum Bewußtsein zu bringen, ist damit an und für sich Genüge geschehen. Die weitere Zweckbestimmung der Form, nämlich die, Dritten gegenüber die Grundlagen der Gesellschaft, die Deckung eines neuen Kapitalabschnitts ersichtlich zu machen, trifft für die bloße Verpflichtungserklärung zur Übernahme einer neuen Kapitaleinlage, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, nicht zu, weil die Verpflichtungserklärung als solche weder bestimmt noch geeignet ist, als Eintragungsunterlage zu dienen und Dritten gegenüber in der soeben erwähnten Richtung gewertet zu werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß hier dem Gesetz zuwider eine bloße Verpflichtungserklärung rechtsirrtümlich von den Beteiligten und dem Registerrichter als die Übernahmeerklärung selbst angesehen und dementsprechend mit ihr verfahren worden ist. Hiervon ausgehend muß die notarielle Verpflichtungserklärung der Beklagten vom

7. Mai 1931 in ihrer Form als der Vorschrift des § 55 Abs. 1 GmbHG. genügend erachtet werden. Denn aus ihr im Zusammenhang mit den darin in bezug genommenen notariellen Verträgen und Vertragsanträgen der Klägerin vom 27. April, 5. und 7. Mai 1931 ergibt sich zunächst in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter so viel, daß die Beklagte entsprechend ihrer bisherigen aktienmäßigen Beteiligung bei der Zuckerrabrik R. AG. — 10 Aktien zu je 1500 RM. — und dem in den letztgenannten Verträgen vorgesehenen Maßstab für die neue Beteiligung bei der Klägerin — für je 2 R. er Aktien über je 1500 RM. ein Geschäftsanteil der Klägerin über je 750 RM. — sich zu einer Gesamtbeteiligung und Übernahme in Höhe von 3750 RM. verpflichten sollte und verpflichtet hat. Aus den bezeichneten Urkunden folgt weiter, daß der neue Kapitalabschnitt auch bis zu diesem Betrag durch die Sacheinlagen der R. er AG. abgedeckt sein sollte, und weiterhin, daß mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Klägerin sachungsmäßige Sonderleistungen, nämlich Rübenlieferungsverpflichtungen verbunden, waren.

Nach allen diesen Richtungen wäre den an den Inhalt einer Verpflichtungserklärung zur Übernahme einer Stammeinlage aus einer Kapitalerhöhung zu stellenden Anforderungen genügt. Nun liegt freilich der Fall hier insofern eigenartig, als die Klägerin von der Beklagten nicht etwa die Übernahme einer neuen Stammeinlage von 3750 RM. verlangt, sondern nur einer solchen von 3000 RM., und weiterhin die Annahme der Abtretung der „Hälfte“ eines Geschäftsanteils von 1500 RM. Sie leitet dieses Recht her aus der ihr in dem notariellen Nachtragsvertrag vom 5. Mai 1931 eingeräumten, von der Beklagten angenommenen Befugnis, die erforderlichen Geschäftsanteile auch durch eine vorzunehmende Kapitalerhöhung zu beschaffen. Sie legt diese Bestimmung dahin aus, und der Berufungsrichter ist ihr ersichtlich insofern gefolgt, daß ihr damit das Recht eingeräumt sei, nach ihrem Ermessen von den Beitrittslustigen bis zur Höhe der maßstabmäßigen Beteiligung die Übernahme neuer Stammeinlagen aus einer etwa erforderlichen Kapitalerhöhung zu verlangen und ihnen auf diese Weise die mit der Übernahme und der Durchführung der Kapitalerhöhung verbundenen und an die gestalt entstandenen neuen Geschäftsanteile geknüpften Mitgliedschaftsrechte zu verschaffen, wobei, wie schon hervorgehoben, die neuen Stammeinlagen durch die für die beitretenden Aktionäre der

R. er AG. von dieser zu machenden Sacheinlagen gedeckt werden sollten. Dagegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Gewiß bestehen zwischen dem Beitritt zu einer Gesellschaft mbH. unter Erhöhung des Stammkapitals durch Übernahme einer neuen Stammeinlage und dem Erwerb eines schon bestehenden Geschäftsanteils in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht weitgehende Verschiedenheiten. Allein wenn sich ein Beitrittslustiger in formgültiger Weise zum Beitritt verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Gesellschaft nach ihrem Ermessen darüber zu befinden hat, in welcher der beiden Formen sich dieser Beitritt vollziehen oder ob er teils in der einen und teils in der anderen Form geschehen soll, so kann eine solche Abmachung rechtsgrundsätzlich nicht schon wegen dieser Befugnis der Gesellschaft beanstandet werden. Dafür, daß diese Abrede hier etwa gegen die guten Sitten verstieße, ist nichts beigebracht. Freilich gilt für eine solche Abrede nicht bloß § 55 Abs. 1 GmbHG., sondern auch die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 das. Denn diese letzte Vorschrift greift Platz für alle Vereinbarungen, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet werden soll, und zwar gleichviel, ob die Abtretung an den Vertragsgegner oder an einen Dritten erfolgen soll, ob die Verpflichtung bedingt oder unbedingt eingegangen ist und sich auf einen fremden oder eigenen Geschäftsanteil, auf schon bestehende oder erst künftig zu schaffende bezieht (Recht 1906 Nr. 1007, 1912 Nr. 2993; RGZ. Bd. 74 S. 358). Ebenso gilt diese Vorschrift auch für solche Verträge, durch welche die Verpflichtung zur Abnahme eines Geschäftsanteils begründet wird (RGZ. Bd. 102 S. 63/64 mit Nachw.). Aber auch der Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG. ist durch das notarielle Angebot der Klägerin vom 27. April, 5. und 7. Mai 1931 und dessen ebenfalls in notarieller Form erfolgte Annahme durch die Beklagte genügt, wenn und soweit sich etwa nach dem Ermessen der Klägerin der Beitritt der Beklagten durch abgeleiteten Erwerb von Geschäftsanteilen vollziehen sollte. Die Rechtsgültigkeit des Verpflichtungsvertrags kann nach alledem nicht wegen Formmangels beanstandet werden.

b) Auch die von der Revision gegen die Beurteilung der Beklagten zur Annahme eines halben Geschäftsanteils geltend gemachten Bedenken schlagen nicht durch. Sie scheitern schon daran, daß das Klagebegehren und die Beurteilung der Beklagten ersichtlich

im Sinn der Abtretung der ideellen Hälfte eines Geschäftsanteils von 1500 RM. gemeint sind. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Klägerin nach dem Gesetz und der Satzung zur Abtretung eines Geschäftsanteils in Höhe von 750 RM. überhaupt in der Lage wäre. Ob die Verträge der Klägerin mit der R. er AG., die Kapitalerhöhung und die damit in Verbindung stehende Satzungsänderung, wesentliche Änderungen der Verhältnisse der Klägerin im Sinn des Art. II Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betr. die Gesellschaften mbH. vom 28. Juni 1926 (RGBl. I S. 315) bedeuteten, kann deshalb dahingestellt bleiben. Bejahendenfalls würde daraus nur folgen, daß die Änderungen im Handelsregister nicht hätten eingetragen werden dürfen.

c) Ebensovienig können der Revision die Bemängelungen des Kapitalerhöhungsbeschlusses selbst zum Erfolg verhelfen. Gewiß wäre dies anders, wenn dieser Beschluß mit einem unheilbaren Nichtigkeitsgrund behaftet wäre. Denn dann wäre der neue Kapitalabschnitt, dessen Teilübernahme die Klägerin von der Beklagten fordert, überhaupt nicht vorhanden. Die Klägerin könnte deshalb auch der Beklagten irgendwelche damit verknüpften Mitgliedschaftsrechte nicht verschaffen. Allein an einem solchen absoluten Nichtigkeitsgrund leidet der zur Eintragung im Handelsregister gelangte Kapitalerhöhungsbeschluß nicht. Wäre allerdings richtig, was die Revision anscheinend behaupten will, daß der Kapitalerhöhungsbeschluß schlechtweg nur auf eine Erhöhung des Stammkapitals um 80000 RM. lautete, läge also beschlußmäßig eine Barerhöhung vor, so müßte die Beitrittsklage scheitern. Denn eine Verpflichtung zu einer Bareinlage ist von keiner Seite übernommen und sollte auch von keiner Seite übernommen werden, insbesondere nicht von der Beklagten; diese könnte deshalb mit Recht eine mit derartigen geldlichen Lasten verbundene Übernahme verweigern, zumal sie im Fall einer solchen ohne weiteres und unabhängig voll auf Leistung der entsprechenden Bareinlage haften würde. Nun muß der Revision zwar zugegeben werden, daß so, wie der Berufungsrichter in seinem Tatbestand den Inhalt des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 22. Mai 1931 wiedergibt, eine Barerhöhung beschlossen wäre. Allein diese Wiedergabe entspricht nicht der wirklichen Sachlage. Ausweislich des Tatbestands des ersten Urteils, auf das das Berufungsurteil ganz allgemein verweist, waren die Handelsregisterakten der Klägerin in ihrem hier einschlägigen

Teil und damit insbesondere auch die Generalversammlungsniederschrift vom 22. Mai 1931 Verhandlungsgegenstand. Deshalb ist der Inhalt dieser Niederschrift Streitstoff geworden, der in der Revisionsinstanz mit zu berücksichtigen ist. Aus dieser Urkunde, deren hier wesentlicher Teil im Tatbestand des Revisionsurteils mit angeführt ist, ergibt sich mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, daß keine Barerhöhung, sondern ganz ausdrücklich die Belegung des neuen Kapitalabschnitts durch Sacheinlagen beschlossen worden ist. Indessen kann sich zunächst einmal die Frage erheben, ob die Angaben in dem Kapitalerhöhungsbeschuß den Anforderungen des § 56 GmbHG. genügen und ob und welche Folgen sich verneinendenfalls daran knüpfen würden unter Mitberücksichtigung der Tatsache, daß der Beschuß im Handelsregister eingetragen worden ist. In dem Kapitalerhöhungsbeschuß ist ausdrücklich auf die Verträge vom 27. April, 5. und 7. Mai 1931 Bezug genommen; sie sind zu Bestandteilen dieser Verhandlungsschrift erklärt und ihr als Anlagen beigelegt. In der Verhandlungsniederschrift ist weiterhin gerade zu dem Erhöhungsbeschuß festgelegt, daß diese Verträge bezüglich der Deckung des neuen Kapitalabschnitts Bestandteil des Erhöhungsbeschlusses selbst sein sollten. Dem stand formell kein Hindernis im Wege. Unbedenklich zulässig ist, daß die Gesellschaft mbH. die Einlagegegenstände von einem Dritten erhält mit der Abrede, daß sie die Einlage des oder der neuen Gesellschafter bilden sollten. Die Person des dritten Einlegers wäre hier die R. er AG., auf die auch in den in Bezug genommenen Verträgen vom 27. April, 5. und 7. Mai 1931 hingewiesen ist. Durch die Verweisung auf diese Verträge ist der Gegenstand der Einlage hinreichend deutlich gekennzeichnet. Gleiches gilt für den Geldwert der Einlage, der unzweifelhaft ebenso hoch sein sollte, wie der Betrag des neuen Kapitalabschnitts. Damit genügt aber jedenfalls formell der Erhöhungsbeschuß den Anforderungen des § 56 Abs. 1 GmbHG.

d) Sachlich-rechtlich muß freilich verlangt werden, daß die Sacheinlagen einen bilanzmäßig erfassbaren Wert haben. Ob insoweit dem Berufungsrichter durchweg gefolgt werden kann, braucht nicht erörtert zu werden. Nach dem Vertrag vom 27. April 1931 war die R. er AG. der Klägerin gegenüber zur Übereignung des Fabrikgrundstücks (§ 11 des Vertrags) einschließlich eines Teils der Fabrikanlagen (Anschlußgleis, Müllentleer, Schwemmen mit Wäsche, Schlammteiche, Baagen

usw. § 10 des Vertrags) verpflichtet. Daß gerade diese Gegenstände die Sacheinlage bilden sollten und gebildet haben, ist um so weniger zweifelhaft, als Rübenlieferungsansprüche, wie die Revision selbst vorträgt, allgemeiner Übung gemäß bei den Zuckerrfabriken nicht „aktiviert“ werden und im übrigen ohne Gegenposten für das zu entrichtende Rübenentgelt auch gar nicht bewertet werden könnten.

Nach alledem darf unbedenklich davon ausgegangen werden, daß Ansprüche der bezeichneten Art hier auch nicht Einlagegegenstand sein sollten, ebensowenig wie die bilanzmäßig überhaupt nicht greifbaren Vorteile der Klägerin aus der Stilllegung der R. er AG.

Die auf Rechtsgrundsätze des Rechts der Gesellschaft mbH. gezielten Revisionsangriffe können also keinen Erfolg haben.

2. Dagegen ergeben sich gegen die Rechtsgültigkeit der Verträge vom 27. April, 5. und 7. Mai 1931 andere bisher von keiner Seite erörterte Rechtsbedenken. Die Zuckerrfabrik in R. war und ist eine Aktiengesellschaft. Für sie galten und gelten deshalb die Vorschriften der §§ 213, 215 HGB., nach denen während Bestehens der Gesellschaft über den bilanzmäßig festgestellten und beschlußgemäß zur Verteilung bestimmten Reingewinn hinaus Ausschüttungen aus dem Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre — von Bauzinsen und von dem Fall einer zu diesem Behuf beschlossenen und durchgeführten Kapitalherabsetzung abgesehen (§§ 288 flg. HGB.) — nicht erfolgen können. Anderweitige Ausschüttungen von Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre sind vielmehr der Gesellschaft schlechterdings verwehrt; sie kann sich auch zu solchen weder ihren Aktionären noch Dritten gegenüber rechtswirksam verpflichten. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine offene oder mehr oder minder verschleierte oder verdeckte Vermögensverteilung unter den Aktionären oder gar nur bestimmten oder bestimmbaren Gruppen von ihnen handelt. Entscheidend sind vielmehr der sachliche Inhalt und die Art des Geschäfts. Ob aber unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt die Verträge der Zuckerrfabrik in R. AG. mit der Klägerin, die ihrerseits rechtswesentlicher Bestandteil des Beitrittsverpflichtungsvertrags zwischen den Parteien sind, Bestand haben können, ist zum mindesten zweifelhaft und bedarf jedenfalls zunächst noch der tatsächlichen Erörterung und Klärung durch den Berufungsrichter. Schon deshalb muß wegen der Beitrittsverpflichtung der Beklagten Aufhebung und Zurückverweisung erfolgen. . .